

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Bobitz	Vorlage-Nr: VO/GV09/2009-228 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 12.08.2009 Einreicher: Bürgermeister	
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales		
<b>Beratung und Beschlussfassung zur Nutzungsordnung für die kommunalen Räume in der Gemeinde Bobitz</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö		Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales
Ö	25.08.2009	Hauptausschuss Bobitz
Ö	14.09.2009	Gemeindevertretung Bobitz

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Bobitz stimmt der Nutzungsordnung in der vorliegenden Fassung zu.

**Sachverhalt:**

Die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.06.2009 beschlossene Nutzungsordnung für die kommunalen Räumlichkeiten wird mit den beschlossenen Veränderungen aus der Sitzung noch einmal den kommunalen Gremien vorgelegt. Damit sollen die im Nachhinein aufgetretenen strittigen Punkte aufgegriffen und diskutiert werden.

**Anlage/n:**

Nutzungsordnung für die kommunalen Räume in der Gemeinde Bobitz.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

# **Nutzungsordnung für die kommunalen Räume in der Gemeinde Bobitz**

## **§ 1 Nutzungsobjekte**

Die kommunalen Räume Gemeinderaum im Kommunalgebäude Bobitz und im Gemeindezentrum Beidendorf der Gemeinde Bobitz können von der Gemeinde gemietet werden.

## **§ 2 Allgemeines**

- (1) Die Nutzung ist ausgeschlossen für Personen, Gruppen, Vereinigungen, Parteien und Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben oder verfassungsfeindliches Gedankengut verbreiten.
- (2) Die Nutzung kann wahlweise für bis zu 4 Stunden oder pro Tag erfolgen.
- (3) Für die Durchführung der Nutzungsordnung und der Nutzungsvereinbarung legt der Bürgermeister beauftragte Personen fest.
- (4) Falls Räume für gemeindliche Zwecke benötigt werden (z.B. Wahlen, Sitzungen), geht diese Nutzung vor. Die Berechtigten, die an diesem Tag ein Recht auf Benutzung hätten, sollen mindestens 14 Tage vorher in Kenntnis gesetzt werden.
- (5) In dringenden Fällen (z.B. Evakuierungsfälle), hat der Bürgermeister die Möglichkeit, über die Nutzung der o.g. Räume kurzfristig zu verfügen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (6) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (7) Die Erlaubnis zur Benutzung der o.g. Räume ist nicht übertragbar.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume.

## **§ 3 Nutzungsberechtigte**

Die Nutzung der kommunalen Räume kann auf Antrag von folgenden Personenkreisen gemietet werden:

1. - Gemeindevertretungen, Ausschüsse, Amtsausschüsse, gemeindeeigene Einrichtungen  
- Veranstaltern für die Durchführung von traditionellen Frauentags- oder Rentnerweihnachtsfeiern für die Allgemeinheit o.ä. Aktivitäten zur Förderung des Dorfgemeinschaftslebens die vorrangig Einwohnern der Gemeinde dienen,  
- Kirchengemeinde und Vereine im Territorium der Gemeinde Bobitz,  
- Interessengruppen mit regelmäßigen Freizeitangeboten und öffentlichem Charakter,  
- Feuerwehren der Gemeinde Bobitz,
2. - sonstige Personengruppen und Einzelpersonen, vorrangig der Gemeinde Bobitz  
- Körperschaften, Anstalten, Schulen, Kindereinrichtungen, Parteien, Behörden, Gewerkschaften

## **§ 4 Antragsverfahren/Genehmigung**

- (1) Jede Nutzung der in § 1 genannten Objekte ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.

- (2) Die Anträge auf Nutzung sind mindestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn zu stellen. Bei mehreren Anträgen für den gleichen Zeitraum entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe des Raumes.
- (3) Jede Nutzung setzt die Aufnahme in den Belegungsplan (insbesondere bei wiederkehrender, regelmäßiger Nutzung) und den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung voraus. Die Regelungen in der Nutzungsvereinbarung sind bindend und werden mit Abschluss der Vereinbarung vertragswirksam.
- (4) In Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter über kürzere Antragszeiten.
- (5) Der Antrag ist bei der durch den Bürgermeister benannten Person zu stellen.
- (6) Die mit der Nutzung vermieteten Räumlichkeiten und die Ausstattung der Räume werden in der Nutzungsvereinbarung für das Einzelobjekt genau benannt.
- (7) Die Nutzung durch Jugendlichen ist nur in Verbindung und mit Antrag mit einer erziehungsberechtigten Person möglich.

### **§ 5 Nutzungsentgelt**

- (1) Die Nutzung nach § 3 Nr. 1 ist unter der Voraussetzung der Nutzung ohne gewinnorientierten Charakter kostenfrei. Für die Durchführung von Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt, die Durchführung der Nutzung gegen Eintritt oder die Durchführung von Veranstaltung zu Verkaufs- und Werbezwecken ist für die Nutzungsberechtigten kostenpflichtig.
- (2) Für den unter § 3 Nr. 2 genannten Personenkreis ist die Nutzung der kommunalen Räume kostenpflichtig.
- (3) Unabhängig von der Kostenpflicht der Nutzung ist eine Kautions zu hinterlegen und für eine erforderliche Endreinigung zu zahlen.
- (4) Einzelheiten zur Zahlung des Nutzungsentgeltes regelt die Nutzungsvereinbarung.

### **§ 6 Höhe des Nutzungsentgeltes**

Für die Nutzung der kommunalen Räume beträgt die Höhe der Nutzungsentgeltes:

<b>Kosten/Standort</b>	<b>Bobitz</b>	<b>Beidendorf</b>
Nutzung bis 4 Stunden pro Stunde	25 €	25 €
Ganztägige Nutzung pro Tag (als 1 Tag wird der Zeitraum von 24 Stunden angesehen)	60 €	60 €

Die Höhe der Kautions beträgt 50 Euro.

Sollte eine Zusatzreinigung erforderlich werden, werden die Kosten nach den tatsächlichen angefallenen Kosten berechnet.

### **§ 7 Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Der Bürgermeister hat das Hausrecht über die in § 1 genannten Räume. Er kann das Hausrecht auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten.

Sie ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigen Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.

- (2) Der Nutzungsberechtigte benennt einen Verantwortlichen, dem für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht übertragen wird.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter jederzeit das Hausrecht ausüben.

### **§ 8 Pflichten des Nutzungsberechtigten**

- (1) Der Nutzungsberechtigte darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räume mit allen Nebenräumen in einem gereinigten und aufgeräumten Zustand zu übergeben. Einzelheiten zur Rückgabe regelt die Nutzungsvereinbarung.
- (4) Für die Veranstaltung genutzte Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (5) Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von möglichen Entsorgungskosten frei.
- (6) Alle Handlungen, welche nach dem Nachbarrecht nicht gestattet sind, sind dem Nutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.
- (7) Handlungen, die gegen die Nutzungsordnung oder die Nutzungsvereinbarung verstoßen gelten als vertragswidrig und können zu einer Versagung weiterer, auch bereits durch Nutzungsvertrag abgeschlossenen, Nutzungen führen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (8) Das gesetzlich festgelegte Rauchverbot für kommunale Räume gilt auch für Nutzungen nach dieser Nutzungsverordnung.

### **§ 9 Ausnahmen**

Ausnahmen von den Regelungen dieser Nutzungsordnung treffen nur der Bürgermeister oder seine Stellvertreter.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Die Benutzung und der Besuch der Gemeinderäume erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die der Benutzerin bzw. dem Benutzer oder Dritten durch die Nutzung der Gemeinderäume und Außenanlagen entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Sie haftet ebenfalls nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände beschädigt werden oder abhanden kommen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (6) Werden in den Räumlichkeiten Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder dem in § 7 genannten Beauftragten ist umgehend Mitteilung zu geben.

- (7) Die Gemeinde Bobitz verlangt für die Nutzung der Räume für Veranstaltungen die nicht privater Natur sind, vom Nutzungsberechtigten einen Nachweis der Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die o.g. Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung nachzuweisen.

Bobitz, den .....

Bürgermeister

**Festlegung von Verantwortlichen für die Durchführung der  
Nutzungsordnung und der Nutzungsvereinbarung der kommunalen Räume  
in der Gemeinde Bobitz**

**Gemäß § 2 Abs. 3 der Nutzungsordnung für die kommunalen Räume  
werden durch den Bürgermeister folgende Personen festgelegt:**

**Gemeinderaum im Kommunalgebäude Bobitz:.....**

**Gemeindezentrum Beidendorf:.....**

**Bobitz, den .....**

---

**Bürgermeister**